



**Praktische Handlungsempfehlungen zur Umsetzung eines Infektionsschutzkonzepts für die Öffnung
von Handels- und Dienstleistungsbetrieben gemäß § 6 der 15. BayIfSMV
(Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)**

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise haben wir für Sie auf Basis der 15. BayIfSMV nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Diese Handlungsempfehlungen haben keine Rechtsverbindlichkeit. Sie sollen Sie aber bei der individuellen Umsetzung der Schutz- und Hygienevorschriften in Ihrem Geschäft unterstützen.

Mit der Kontrolle der Einhaltung der in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgelegten Pflichten sind die Kreisverwaltungsbehörden beauftragt.

Das Infektionsschutzkonzept muss schriftlich fixiert sein und ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es gibt Kontrollen, bei denen das fehlende Konzept beanstandet wurde. Das Fehlen des Infektionsschutzkonzepts stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 11 Nr. 3). Der Regelsatz beträgt laut [Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“](#) vom 26.11.2021“ 5.000 €.

Beachten Sie: Bis einschließlich 02.04.2022 wurde die 15. BayIfSMV verlängert, in der das Erfordernis des Infektionsschutzkonzepts festgelegt ist. Die Zugangsregelungen für die körpernahen Dienstleistungen, die Präsenzschulungen für Kunden und die Gastronomie gelten ebenfalls bis 02.04.2022 weiter. **Neu seit 19.03.2022 ist, dass das Infektionsschutzkonzept Vorgaben für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, der Vermeidung unnötiger Kontakte und Lüftungskonzepte enthalten muss.**

1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal (§ 2 Abs. 4)

Geeignete Maßnahme hierzu:

- Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen, welche die Mitarbeiter tragen müssen. Eine medizinische Maske ist in der Regel ausreichend. Es könne aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen aber im Einzelfall höherwertige Masken vorgeschrieben sein (beispielsweise bei den körpernahen Dienstleistungen).

Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz- oder Stehplatz.

Beachten Sie:

Die Regelung zum Entfallen der Maskenpflicht für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen mit Schutz durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. wurde durch die Änderung der 15. BayIfSMV vom 14.12.2021 aufgehoben. Sie gilt somit nicht mehr.

2. Tragen einer Maske durch die Kunden und ihre Begleitpersonen ab 6 Jahren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 3)

- Hinweis auf die Verwendung einer FFP2-Maske durch Kunden nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Hinweis auf die Verwendung einer medizinischen Maske bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem 6. und 16. Geburtstag

- Evtl. Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen am Eingang, was auch gegen Entgelt erfolgen kann
- 3. Durchführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz für die körpernahen Dienstleistungen, bei Präsenzschulungen von Kunden und in der Gastronomie (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 4 und 5)**

- Geltung unabhängig von der Mitarbeiterzahl
- Geltung sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Inhaber, wenn Kontakt zu anderen Personen (Kunden und Kollegen) besteht; somit also auch bei Soloselbständigen
- Kontrolle der Nachweise (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis)
- Bei ungeimpften bzw. nicht genesenen Inhabern und Mitarbeitern arbeitstäglich einen negativen Testnachweis kontrollieren bzw. unter Aufsicht einen Selbsttest durchführen lassen und Eintragung in Liste
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzung und Organisation der Kontrolle der Nachweise bzw. Aufsicht der durchgeführten Selbsttests der Mitarbeiter
- Dokumentation der Mitarbeiterunterweisung
- Dokumentation der Testnachweise; 2 Wochen Aufbewahrung vorgeschrieben für ungeimpften bzw. nicht genesenen Inhaber selbst

4. Geltung der 3G-Regel für Kunden bei den körpernahen Dienstleistungen, bei Präsenzschulungen von Kunden und in der Gastronomie (§ 4)

- Hinweis auf die 3G-Regel durch Aushang
- Kontrolle der Nachweise der Kunden (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis) inklusive Identität (Personalausweis)
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzung und Organisation der Kontrolle der Nachweise
- Dokumentation der Mitarbeiterunterweisung
- Keine Dokumentation bezüglich der Kundennachweise erforderlich

5. Sicherstellen eines empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Kunden (§ 1 Abs. 1)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen an Kassen, Bedientheken etc.
- Evtl. Einführung eines „Einbahnstraßensystems“, das den Kunden die Laufwege im Geschäft durch Bodenmarkierungen anzeigt
- Versehen etwaiger Wartebereiche vor oder im Geschäft mit Abstandsmarkierungen

6. Vermeidung unnötiger Kontakte

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen und Hinweise auf empfohlenen Mindestabstand
- Anbieten von Abholung bestellter Ware

- Anbieten des bargeldlosen Bezahlers
In Fällen, in denen dies nicht möglich ist: Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche, um einen direkten Kontakt zwischen Kunde und Personal bei der Bezahlung zu vermeiden.
- Homeoffice für Mitarbeiter (soweit möglich)

7. Lüftungskonzept

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz zu berücksichtigen
- Festlegung der notwendigen Lüftungsintervalle (abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung wie beispielsweise Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung)
Faustregel laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten und bei Besprechungsräumen nach 20 Minuten
- Sicherstellen der notwendigen Lüftungsintervalle und Dokumentation
Stoßlüften durch Öffnen von allen Fenstern in festzulegenden Intervallen

Hinweise dazu gibt es von den Berufsgenossenschaften beispielsweise:

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus/richtig-lueften-in-corona-zeiten-43566>

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus/richtig-lueften-in-corona-zeiten-43566>

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F657081&eID=sixomc_filecontent&hmac=79d5b0a9b9a9eb06786a96a88b70172a36546355

Weitere Hinweise gibt auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/03-FAQ_node.html

- Sicherstellung des infektionsschutzgerechten Betriebes bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufthechnischen Anlagen (RLT-Anlagen); beispielsweise optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischlufte während des Betriebs, Pflege von Filteranlagen
Faustregel laut Bundesumweltamt: 30 m³ Frischluftzufuhr pro Stunde und Person
- Ergänzend möglich: Luftreinigungsgeräte

8. Weitere mögliche Maßnahmen

- Bereitstellen von Möglichkeiten zur der Händedesinfektion für die Kunden und Mitarbeiter
- Umgang mit psychischen Belastungen der Mitarbeiter, etwa durch mögliche konflikthafte Auseinandersetzung mit Kunden
- Festlegung von Ansprechpartnern für Hygiene etc.
- regelmäßige Reinigung von Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Türklinken, Handläufen etc. (insbesondere bei Arbeitsmitteln und Werkzeugen, die von unterschiedlichen Personen benutzt oder/und an Kunden verwendet werden)
- personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen,

- Reinigung der berührten Flächen bei Personalwechsel an Kassen oder Bedienplätzen
- Reinigung der Flächen mit Kundenkontakt (z.B. Sitz-, Ablage-, Auflageflächen)
- Reinigung von Lenker, Fahrersitz/Sattel, Armaturen nach Probefahrten bei Handel mit Kfz und Fahrrädern bzw. Verleih/Vermietung
- Tragezeitbegrenzungen von persönlicher Schutzmaßnahmen durch die Mitarbeiter
- Regelung zur Nutzung von Verkehrswegen, z.B. Treppen, Türen, Aufzügen, etc.
- Aufstellung von Schichtplänen (möglichst die gleichen Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen), soweit dies die Gefährdungsbeurteilung ergibt
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzung und Organisation
- Dokumentation der Mitarbeiterunterweisung
- Umgang mit Personal/Kunden aus Risikogruppen

Hinweis:

Neben den in der 15. BayIfSMV genannten Maßnahmen sind auch generelle Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen.

Vertiefende Informationen zum Arbeitsschutz finden Sie auch in den Empfehlungen des Bundesarbeitsministeriums sowie in der Corona-Arbeitsschutzverordnung und Corona-Arbeitsschutzstandards der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS.

Außerdem können Ihnen die jeweiligen Berufsgenossenschaften branchenspezifische Auskünfte zum Arbeitsschutz geben.